

Aktuelle Tendenzen und Probleme der Führungsaufsicht

Axel Dessecker

a.dessecker@krimz.de

Übersicht

Die erste Reform

Das Reformgesetz von 2007

... und was daraus geworden ist

Die zweite Reform

Das Reformgesetz von 2011

... und was daraus geworden ist

Eine dritte Reform?

Ziele des Reformgesetzes von 2007

BT-Drs. 16/1993 vom 28. Juni 2006, 16/4740 vom 20. März 2007

effizientere praktische Handhabung durch 13 Änderungen:

- ▶ Tätergruppen, die „**in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung** bedürfen“
- ▶ **Krisenintervention**
- ▶ Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorschriften, geschlechtergerechte Sprache

+ Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die forensische Ambulanz als neue Akteurin

§ 68a VII und VIII, § 68b II 2 und 3 StGB

- ▶ Ziel: Einbeziehung der **psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Nachsorge** für Maßregelvollzugspatienten und Haftentlassene
- ▶ Mittel: Weisungen
 - ▶ **Vorstellung** zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen (Sanktion: Strafe nach § 145a StGB)
 - ▶ **Therapieweisung** zur Betreuung und Behandlung (Sanktion: unbefristete Führungsaufsicht)

Krisenintervention durch „befristete Wiederinvollzugsetzung“

§ 67h StGB

- ▶ Aussetzung einer Unterbringung nach §§ 63 oder 64 StGB zur Bewährung
- ▶ **akute Verschlechterung** des Zustands oder akutes Suchtverhalten
- ▶ zur **Vermeidung eines Widerrufs** der Aussetzung
- ▶ einmal oder mehrfach für **höchstens 3 Monate** mit Verlängerungsmöglichkeit

Führungsaufsicht auf unbestimmte Zeit

§ 68c II und III StGB

1. **fehlende Einwilligung** in eine Weisung zu einer Heilbehandlung mit körperlichem Eingriff oder zu einer Suchtbehandlung
2. **Nichtbefolgen** einer solchen Weisung oder einer Nachsorgeweisung
3. weitere Gefährlichkeit infolge Wiederauftretens **psychischer Störungen** nach Aussetzung einer psychiatrischen Unterbringung (§ 63 StGB)
4. weitere Gefährlichkeit nach Unterbringung im Maßregelvollzug (§§ 63 oder 64 StGB) oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren, soweit die Verurteilung wegen eines **Sexualdelikts** erfolgte

Forensische Ambulanzen in der Praxis

- ▶ traditionell als Einrichtungen der **forensischen Psychiatrie** für ihre (ehemaligen) Patienten, z.B. in Bayern und Hessen
 - ▶ neuerdings auch für Straftäter aus dem **Justizvollzug** (z.B. Hamburg)
- ▶ neuere Einrichtungen für ehemalige **Strafgefangene und Sicherungsverwahrte**
 - ▶ z.T. als **Einrichtung des Justizvollzugs** (z.B. in Rheinland-Pfalz)
 - ▶ oder **freier Träger** (z.B. in Bayern, Brandenburg und Rheinland-Pfalz)
- ▶ flächendeckende **Versorgung** ist wohl nicht überall gewährleistet

Kriseninterventionen in der Praxis

- ▶ unproblematische Fälle im **Einverständnis** aller Beteiligten
- ▶ veröffentlichte **Rechtsprechung**:
 - ▶ **Vorrang** gegenüber Widerruf der Aussetzung
 - ▶ auch in Fällen **primärer Aussetzung** der Maßregel zur Bewährung (§ 67b StGB)
 - ▶ Bezugspunkt der zeitlichen Begrenzung auf **sechs Monate** (§ 67h I 2 StGB) [str.]
 - ▶ **keine Anrechnung** auf die Dauer der Führungsaufsicht
 - ▶ **kein Zuständigkeitswechsel** durch auswärtige kurzzeitige Unterbringung

Führungsaufsicht auf unbestimmte Zeit in der Praxis

- ▶ unproblematische Fälle?
- ▶ veröffentlichte **Rechtsprechung**:
OLG Karlsruhe, Justiz 2010, 353
 - ▶ Verlängerung auf unbestimmte Dauer grundsätzlich auch dann, wenn die ursprünglich bestimmte Dauer der Führungsaufsicht bereits abgelaufen ist

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

1. „Konsolidierung der **primären Sicherungsverwahrung**“
(§ 66 StGB)
 - ▶ Konzentration auf Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter mit einigen Erweiterungen
2. „Ausbau der **vorbehaltenen Sicherungsverwahrung**“
(§ 66a StGB)
 - ▶ Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Verzicht auf „Hang“, Einführung für „Ersttäter“, Verlängerung des Zeitraums für die Anordnung
3. „Beschränkung der **nachträglichen Sicherungsverwahrung**“
(§ 66b StGB)
 - ▶ Abschaffung für „Neufälle“ (außer im JGG!), Ausbau nach Erledigung einer psychiatrischen Unterbringung (§ 63 StGB)

Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG)

- ▶ **„Altfallregelung“** zur weiteren Freiheitsentziehung bei Verurteilten, die konventionswidrig in Sicherungsverwahrung sind oder waren
- ▶ Mittel: präventive **Unterbringung in einer „geeigneten geschlossenen Einrichtung“**
- ▶ Voraussetzungen: **Leiden an „psychischer Störung“**, hohe Wahrscheinlichkeit „erheblicher Beeinträchtigung“ von Individualrechtsgütern
 - ▶ **zwei Gutachten**, davon mindestens ein externes
 - ▶ Befristung auf **18 Monate** mit Möglichkeit der Verlängerung
 - ▶ **vorläufige Unterbringung** bis zu 1 Jahr
 - ▶ Zuständigkeit: **Zivilkammer** des Landgerichts, in dessen Bezirk „das Bedürfnis entsteht“

Regelungen zur „Stärkung der Führungsaufsicht“

- ▶ neue Weisung, „die für eine **elektronische Überwachung** ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen“
 - ▶ beschränkter **Personenkreis**: Vollverbüßung ≥ 3 Jahre oder Maßregel-Erledigung, Gefahr weiterer schwerer Delikte
 - ▶ **Überprüfung** spätestens alle 2 Jahre
 - ▶ **Wohnung** als erhebungsfreier Raum
 - ▶ **Speicherfrist**: 2 Monate
- ▶ **unbefristete Führungsaufsicht** nach § 68c III 2 StGB (weitere Gefährlichkeit nach Unterbringung im Maßregelvollzug oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren) auch für **Gewaltstraftäter**

Verfassungswidrigkeit des Rechts der Sicherungsverwahrung

BVerfG, NJW 2011, 1931

1. „Da sich der Maßregelvollzug allein aus dem Prinzip des überwiegenden Interesses rechtfertigt, muss er **umgehend beendet werden**, wenn die Schutzinteressen der Allgemeinheit das Freiheitsrecht des Untergebrachten nicht länger überwiegen. Dabei trifft den Staat die Verpflichtung, im Vollzug von Anfang an geeignete Konzepte bereitzustellen, um die Gefährlichkeit des Verwahrten nach Möglichkeit zu beseitigen.“ (Abs. 107)
2. „Die **Vollzugsmodalitäten** sind außerdem an der Leitlinie zu orientieren, dass das Leben im Vollzug allein solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind.“ (Abs. 108)
3. Ausgestaltung im Einzelnen: „**Abstandsgebot**“

KrimZ

Das ThUG in der Praxis

- ▶ veröffentlichte **Rechtsprechung**:
 - ▶ keine durchgreifenden Zweifel an **Verfassungsmäßigkeit**
 - ▶ „**psychische Störung**“ (§ 1 I Nr. 1 ThUG) als unbestimmter Rechtsbegriff
 - ▶ **Gefahrenmaßstab** wie bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b S. 1 Nr. 2 StGB)
 - ▶ „**geeignete geschlossene Einrichtung**“ (§ 2 ThUG) muss tatsächlich vorhanden sein: räumliche und organisatorische Trennung vom Strafvollzug
 - ▶ kein Bedürfnis für **einstweilige Anordnung** (§ 14 ThUG), wenn sofortige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nicht zu erwarten ist
 - ▶ Antragsberechtigung des **Anstaltsleiters**, Beiordnung und Auswahl von **Rechtsanwälten**
- ▶ sehr kritische Stellungnahmen in der **juristischen Literatur**

Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder in Bad Vilbel

782 Nr. 26 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 23. Dezember 2011

Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, ein-

Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 9.11.2011

- ▶ § 66c StGB (neu): **Ausgestaltung der Unterbringung** in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs
- ▶ § 67c und § 67d StGB: **Unverhältnismäßigkeit** der Unterbringung mangels ausreichender Betreuung im Sinne von § 66c I Nr. 1 StGB
- ▶ § 67e II StGB: **Verkürzung der Überprüfungsfristen** auf 1 Jahr, nach 10 Jahren der Unterbringung: 6 Monate
- ▶ § 119a StVollzG (neu): Strafvollzugsbegleitende **gerichtliche Kontrolle** bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

KrimZ